



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [post.iv7\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.iv7_19@bmdw.gv.at)

Wien, am 30. Juni 2022

**Betrifft: GZ 2022 0.269.721 – Lehrberufspaket 2/2022; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

**II. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

Im Besonderen verpflichtet Art. 24 UN-BRK alle Vertragsstaaten dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen und dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, indem sie ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen implementieren. Dies ist insofern zentral, als es bestimmend für die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen ist und darauf aufbauend das Recht auf gleichberechtigte Arbeit und Beschäftigung (vgl. Art. 27 UN-BRK) und sohin auch die weitere sozioökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen direkt beeinflusst.

Zudem sei auf Art. 9 UN-BRK zu verweisen, welcher detaillierte Maßgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit enthält. Diesen kommt im gegenständlichen Kontext besondere Bedeutung zu, da sie eine unbedingte Voraussetzung für die gesamtgesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen und deren gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben darstellen.

### **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Im Lichte des oben Dargestellten weist der Behindertenanwalt zunächst nachdrücklich darauf hin, dass, auch über den aktuellen Themenbereich hinaus, der gleichberechtigte Zugang zu und die barrierefreie Ausgestaltung von Lehrausbildungen – auch jenseits der Möglichkeiten der Teilqualifizierung und der verlängerten Lehrausbildung – unerlässlich für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich des Bildungssystems ebenso wie für ihre spätere sozioökonomische Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft als solches ist. Daher regt der Behindertenanwalt an, zunächst in der Allgemeinen Lehrabschlussprüfungsordnung, und sohin einheitlich für alle Lehrberufe, die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden gesetzlich zu verankern sowie barrierefreie Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Zum konkret vorliegenden Entwurf ist zudem auf die Notwendigkeit hinzuweisen, umfassende Barrierefreiheit sowie den bedarfsgerechten und angemessenen Umgang und die Kommunikation mit Kund:innen mit Behinderungen zum unbedingten Lehrinhalt im



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

Rahmen der einzelnen Lehrberufe zu machen. Dies umfasst auch die Kompetenz, leichte Sprache verwenden zu können.

Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass, insbesondere mit Blick etwa auf die Lehrberufe Tischlerei und Tischlereitechnik, in Lehrberufen, in denen die Herstellung von Konsumgütern eine zentrale Rolle spielt, Barrierefreiheit im Sinne von Design for all (DfA) einschließlich der praktischen Umsetzung dessen im Rahmen der Ausbildung vermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hansjörg Hofer eh.